

# RS OGH 1970/2/17 11Os241/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1970

## Norm

StGB §80 A

## Rechtssatz

Die Haftung für Unfälle, die als Folge eines Fehlverhaltens eintreten, durch das eine Gefahrenlage geschaffen wurde und das tatsächlich bereits zu einem Verkehrsunfall geführt hat, also für sogenannte "Folgeunfälle", kann dann strafrechtlich dem Täter nicht mehr zugerechnet werden, wenn die von ihm herbeigeführte Gefahrenlage bereits durch geeignete Gegenmaßnahmen aufgehoben wurde.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 241/68

Entscheidungstext OGH 17.02.1970 11 Os 241/68

Veröff: EvBl 1970/296 S 518 = RZ 1970,164

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0092240

## Dokumentnummer

JJR\_19700217\_OGH0002\_0110OS00241\_6800000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)